

(4) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko hat auf der Grundlage des geplanten Umsatzes — im Rahmen des operativen Quartalsplanes — zu erfolgen, und zwar:

- a) bei den HO-Kreisbetrieben, Konsumgenossenschaften bzw. Konsumkreisverbänden mit Einzelhandels-tätigkeit und im Kommissionshandel auf der Grundlage des geplanten Einzelhandelsumsatzes unter Anwendung der von den im Abs. 3 genannten Organen festgelegten Bildungssätze. Sind keine differenzierten Sätze festgelegt, erfolgt die Bildung nach den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen,
- b) im Großhandel auf der Grundlage des geplanten Umsatzes im Lagergeschäft nach den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen,
- c) in den Handelsgesellschaften im eigenen Verkaufsstellenetz auf der Grundlage des geplanten Einzelhandelsumsatzes, im übrigen auf der Grundlage des geplanten Umsatzes im Lagergeschäft nach den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen,
- d) bei den Industrieläden für alle Sortimente auf der Grundlage des geplanten Einzelhandelsumsatzes unter Anwendung der in der Anlage 1 festgelegten Sätze, soweit von den im Abs. 3 genannten Organen keine differenzierten Sätze festgelegt sind.

(5) Der Fonds Handelsrisiko ist jeweils am 13. Werktag des laufenden Monats zu bilden. Gleichzeitig sind die Mittel in der planmäßigen Höhe auf ein Sonderkonto „Fonds Handelsrisiko Industriewaren“ zu übertragen. Im Bedarfsfall kann der Fonds Handelsrisiko für das gesamte Quartal bereits im 1. Monat gebildet werden. Zur planmäßigen Finanzierung des Fonds Handelsrisiko kann dazu ein Kredit bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank beantragt werden.

§ 3

Aufgliederung der Mittel des Fonds Handelsrisiko

(1) Der gebildete Fonds Handelsrisiko steht den Handelsbetrieben grundsätzlich für die Durchführung betrieblicher und zentral festgelegter Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereichen einschließlich Kommissionshandel ist der auf sie entfallende verfügbare Anteil am Fonds Handelsrisiko — im Rahmen der Bildungssätze differenziert nach dem Risikograd der Sortimente — jeweils für ein Quartal planmäßig als Orientierungsziffer, in deren Rahmen sie Vorschläge gemäß §§ 10 und 11 unterbreiten können, vorzugeben.

(3) Die HO Hauptdirektion, der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, die Hauptverwaltung der HO Wismut und die Zentralen Warenkontore (nachstehend zentrale leitende Handelsorgane genannt) sowie die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die WB (Z), die Bezirkswirtschaftsräte und WB (B) (nachstehend leitende Wirtschaftsorgane genannt) können nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung an weisen, daß Teile der zu bildenden Fonds für die Durchführung zentraler Maßnahmen blockiert werden.

§ 4

Verantwortung für die Verwendung der Fonds Handelsrisiko

(1) Die zentralen leitenden Handelsorgane, die HO-Bezirksdirektionen und Konsumbezirksverbände sowie

die leitenden Wirtschaftsorgane haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und zentrale Maßnahmen durchzusetzen. Für die den Räten der Bezirke und Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, unterstellten Betriebe ist eine Abstimmung mit diesen Organen erforderlich.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für die dem Betrieb insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung voll verantwortlich. Sie bestätigen Vorschläge zur Verwendung des Handelsrisikos

— für Stückprämien (gemäß § 10),

— für die Abwertung von modisch und technisch überholten Waren, die über den Rahmen von Einzelstücken hinausgehen, sofern sie in gleicher Form nicht mehr produziert werden oder ihre Produktion ausläuft und es sich nicht um Waren der Anlage 2 handelt (§ 5 Abs. 2 Buchst. e),

— für die Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert mehr besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden müssen (§ 5 Abs. 2 Buchst. f).

Abwertungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. e sind grundsätzlich vorher mit dem Großhandel abzustimmen. Die Leiter der Niederlassungen des Großhandels bzw. der Großhandelsgesellschaften haben zur Sicherung eines einheitlichen Preisniveaus diese Abwertungen der einzelnen Eigentumsformen zu koordinieren.

(3) Die Verkaufsstellenleiter, Kommissionshändler, die Branchenleiter in den Niederlassungen des Großhandels bzw. die Leiter der Verantwortungsbereiche sind dem Leiter des Betriebes für die Verwendung der Mittel im Rahmen der Orientierungsziffern verantwortlich. Sie haben das Recht,

— Abwertungen und Reparaturkosten für Waren, die durch Schadenfälle nicht mehr den vollen Gebrauchswert besitzen (§ 5 Abs. 2 Buchst. b) (außer Kommissionshändler),

— Änderungen und Umarbeitungen an modisch und technisch überholten Waren (§ 5 Abs. 2 Buchst. c),

— die Abwertung von Einzelstücken und Stoffresten (§ 5 Abs. 2 Buchst. d)

selbständig durchzuführen.

§ 5

Verwendungsmöglichkeiten des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds Handelsrisiko muß dazu beitragen, die Bildung von Beständen in solchen Waren zu verhindern, bei denen durch physischen Verschleiß eine Gebrauchswertminderung eintreten könnte oder die einem moralischen Verschleiß unterliegen.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko dürfen finanziert werden:

- a) Stüdeprämien für den Verkauf von Waren, die zur Vermeidung von Abwertungen -vorrangig angeboten und verkauft werden müssen oder besondere Verkaufsanstrengungen erfordern,